

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere AEB gelten für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Bestellungen

An unsere Bestellungen halten wir uns eine Woche gebunden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die Lieferung frei Haus sowie die Verpackung enthalten.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

IV. Lieferzeit

- (1) Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- (3) Teillieferungen oder -leistungen sind nur mit Zustimmung von AIRTEC-BRAIDS zulässig.
- (4) Gerät der Lieferant in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1% höchstens jedoch 5% der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.

V. Haftung des Lieferanten für Mängel

- (1) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- (2) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 3 Jahre. Diese beginnt mit dem Gefahrübergang.

VI. Haftung des Lieferanten für Schäden

- (1) Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

VII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Erfüllung- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlich Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht

VIII. Umweltschutz und Sicherheit

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Umweltschutz-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Lieferant hat bei der Gestaltung und Herstellung der Waren darauf zu achten, dass die Umweltauswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, auch im Hinblick auf deren spätere Nutzung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft).
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze des AIRTEC-BRAIDS Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten.

BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN (EN 9100)

I. Zweck und Geltungsbereich

Unser Unternehmen ist nach den internationalen Normen EN 9100 und ISO 9001 zertifiziert. Bei der Erfüllung und Abwicklung von Aufträgen sind wir gegenüber dem Kunden verpflichtet, die daraus resultierenden Vorschriften und Normen einzuhalten. Dies fordern wir auch von unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten gemäß EN 9100:2018 - 8.4.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind bis auf Widerruf gültig und gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Hinweis: Diese "Besonderen Einkaufsbedingungen" sind nur in Verbindung mit den "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" der AIRTEC-BRAIDS GmbH gültig.

II. Anforderungen eines Managementsystems

AIRTEC-BRAIDS setzt von seinen Lieferanten ein Managementsystem auf der Grundlage der internationalen Normen EN 9100 / ISO 9001 oder ein vergleichbares System in seiner Wirksamkeit voraus. Der Lieferant muss AIRTEC-BRAIDS das Zertifikat seines Managementsystems zur Verfügung stellen. Nach der Erneuerung muss der Lieferant es AIRTEC-BRAIDS unaufgefordert zusenden, um die Lieferberechtigung beizubehalten.

III. Anforderungen an den Lieferanten

Produktanforderungen und spezifische Qualitätssicherungsanforderungen sind in den Unterlagen und in den Bestellungen angegeben. Bei Spezifikationen, die in der Bestellung ohne Änderungsstand angegeben sind, gilt immer die aktuelle Fassung. Der Lieferant ist für die Verfügbarkeit, Aktualität und Realisierbarkeit der in der Bestellung genannten Unterlagen verantwortlich. Ist er nicht im Besitz der gültigen Unterlagen oder stellt er Abweichungen fest, muss er AIRTEC-BRAIDS schriftlich auffordern, die gültigen Unterlagen zu übersenden. Der Lieferant muss nicht mehr gültige Dokumente so behandeln, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist.

a. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant muss einen Prozess einrichten und umsetzen, der eine reproduzierbare und rückverfolgbare Herstellung und Prüfung (Mensch, Maschine, Prozess und Material) des Liefergegenstandes sicherstellt.

b. Verhinderung gefälschter Teile

Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung angemessener Maßnahmen, um die Verwendung von gefälschten oder vermutlich gefälschten Teilen und deren Einbau in die an AIRTEC-BRAIDS gelieferten Produkte zu verhindern (Produktprüfungen, Mitarbeiterschulungen, Lieferantenauswahl).

c. Langfristige Anforderungen / Aufbewahrungspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, die relevanten Unterlagen zu einem gelieferten Produkt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung aufzubewahren, sofern nicht eine andere Dauer für die entsprechenden Produkte üblich ist, und AIRTEC-BRAIDS auf Nachfrage zuzusenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle qualitätsrelevanten Aufzeichnungen mindestens 20 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH vorzulegen.

d. Kalibrierung

Die Prüfmittel sind in festgelegten Intervallen auf Maßhaltigkeit und Gebrauchstauglichkeit zu überprüfen (Messmittelverwaltung) und in einem geeigneten Zustand zu halten.

e. Meldepflicht

Der Lieferant hat AIRTEC-BRAIDS in folgenden Fällen unverzüglich zu informieren:

- Änderungen im Managementsystem
- Änderungen an den Produktionsstandorten
- Änderungen bei den Produkten
- Änderungen bei den Materialien
- Änderungen in der Bezeichnung des Herstellers
- Änderungen beim Personal in Schlüsselpositionen (nur wenn festgelegt)
- Wenn nachträglich eine Nichtübereinstimmung mit der Spezifikation festgestellt wird.

f. Abweichungen bei Komponenten

Wird an einem zu liefernden Produkt eine Abweichung festgestellt, die nicht durch geeignete Nacharbeit in den Sollzustand gebracht werden kann, so ist vor der Lieferung ein schriftlicher Sonderfreigabeantrag an AIRTEC-BRAIDS zu stellen. Eine Lieferung ist nur mit einem von AIRTEC-BRAIDS schriftlich genehmigten Sonderfreigabeantrag zulässig.

IV. Anforderungen an den Liefergegenstand

a. Wareneingangsprüfung

Der Lieferant hat durch eine entsprechende Prüfplanung und/oder -überwachung sicherzustellen, dass nur spezifikationsgerechtes Material verwendet wird.

b. Rückweisungsquote

Unser Ziel ist eine Null-Fehler-Qualität. Bei erheblichen Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Der Nachweis darüber ist AIRTEC-BRAIDS auf Verlangen zu erbringen.

c. Kennzeichnung der Ware

Die Waren sind vom Lieferanten so zu kennzeichnen, wie in den Zeichnungen, Spezifikationen oder Rahmenverträgen vereinbart.

d. Erstmusterprüfungen

Der Lieferant führt Erstmusterprüfungen an Teilen des ersten Lieferauftrages oder auf besonderen Wunsch an Serienmusterteilen durch. Die Erstmusterprüfung umfasst mindestens eine vollständige Prüfung aller Maßangaben, einschließlich der Form- und Lagetoleranzen, sowie eine Überprüfung der in der Zeichnung angegebenen Materialien und Fertigungsverfahren. Die Ergebnisse der Erstmusterprüfung sind mit Soll- und Ist-Werten zu protokollieren; etwaige Abweichungen sind deutlich zu kennzeichnen und der Lieferung beizufügen (Papier oder digital).

e. Abnahme / Zurückweisung

Die Annahme/Ablehnung der Erstmusterprüfung erfolgt durch AIRTEC-BRAIDS.

f. Ausgangskontrolle / Dokumentation

Die in den Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Anleitungen, etc.) geforderten Prüfumfänge und -verfahren sind einzuhalten. Die Lieferung ist einer Endkontrolle durch den Lieferanten zu unterziehen. Der Lieferant erstellt für jede Lieferung Prüfberichte, Abnahmeprüfzeugnisse oder Erstmusterdokumentationen. Auf Verlangen hat er AIRTEC-BRAIDS diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die genaue Spezifikation der Art der geforderten Dokumentation ist in der Bestellung ausdrücklich festzulegen.

g. Verpackung/Lagerung

Unabhängig von besonderen Vorschriften hat die Verpackung / Lagerung des Liefergegenstandes mindestens so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen bei Lagerung oder Transport ausgeschlossen sind.

V. Lieferungen

Auf dem Lieferschein sind die AIRTEC-BRAIDS-Bestellnummer, Zeichnungs- oder Teilenummer bzw. Materialnummer/Seriennummer und die Menge der gelieferten Liefergegenstände genau anzugeben. Der Lieferant gewährleistet durch eine Werkbescheinigung (2.1 nach DIN EN 10204), dass die gelieferten Erzeugnisse der Anforderungen der Bestellung entsprechen.

a. Beanstandungs- und Fehlermeldungen / 8-D-Meldungen

Wird im Falle einer Reklamation durch AIRTEC-BRAIDS eine Aussage zur Fehlerursache gefordert, so ist dies in einem sog. Fehlerbericht abzuhandeln. Bei Bedarf ist der Mängelbericht in einem 8-D-Report zu dokumentieren und an die Qualitätsabteilung von AIRTEC-BRAIDS zu senden. Abhilfemaßnahmen sind AIRTEC-BRAIDS unverzüglich schriftlich vorzuschlagen.

VI. Lieferantenbewertung

AIRTEC-BRAIDS führt eine regelmäßige Bewertung der Lieferanten durch. Der Lieferant wird nur dann über seine Qualität und Leistung informiert, wenn die Bewertung zu einer "negativen Bewertung" führt und daraufhin entsprechende Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen.

VII. Zutrittsrecht

Wir gewähren unseren Kunden und Luftfahrtbehörden die Möglichkeit, gekaufte Produkte und dokumentierte Informationen in unserem Wareneingangsbereich auf die Einhaltung festgelegter Anforderungen zu überprüfen. Mit der Annahme unserer Bestellung räumt der Lieferant AIRTEC-BRAIDS, unseren Kunden und den Luftfahrtbehörden das Recht ein, seinen Betrieb während der üblichen Arbeitszeiten zu betreten.